



BirdLife Luzern

BirdLife Luzern
6000 Luzern
www.birdlife-luzern.ch
maria.jakober@birdlife-luzern.ch



Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
samuel.ehrenbold@pronatura.ch



WWF Luzern
Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7
www.wwf-zentral.ch
marc.germann@wwf.ch

Region Luzern West
Menznauerstrasse 2/PF 254
6110 Wolhusen

Luzern, 7. Juni 2017

Einwendungen Anpassung Regionaler Entwicklungsplan Unesco Biosphäre Entlebuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2017 wurde die Anpassung der regionalen Siedlungsgrenze in der Gemeinde Hasle publiziert. Mit vorliegendem Schreiben teilen

1. **BirdLife Luzern**, 6000 Luzern, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern, 6000 Luzern
2. **Pro Natura Luzern**, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
3. **WWF Luzern**, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, vertreten durch Marc Germann

Ihnen untenstehende Einwendungen (II. Materielles) gegen diese Anpassung mit.

I. Formalitäten

1. Die Planunterlagen lagen vom 29. Mai bis 27. Juni 2017 öffentlich auf. Die öffentliche Auflage läuft bis am 27. Juni 2017. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gewahrt.
2. Gemäss § 13 Abs. 3 kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) können Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete sich zu den Entwürfen äussern. Oben genannte Organisationen engagieren sich als Naturschutzorganisationen im betroffenen Gebiet und können deshalb als legitimiert betrachtet werden. Gemäss § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetz sind genannte Organisationen in Verfahren gemäss PBG zur Mitwirkung legitimiert.

II. Materielles

Wir stellen in Frage, ob die Parzelle Nr. 48 unter Berücksichtigung der Gewässerräume, dem Erhalt der Hecke sowie der topografischen Gegebenheiten tatsächlich für die vorgesehene Einzonung geeignet ist.

Der Gewässerraum sowohl der Kleinen Emme als auch der Bibere muss vorgängig aufgezeigt und festgelegt werden. Dabei gilt es, die rechtlichen Grundlagen umzusetzen: Gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG 814.20) hat der Kanton für die Siche-

rung des Raumbedarfs der Gewässer mittels Gewässerraumes zu sorgen. Bis zur verbindlichen Festlegung gelten die Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer (GSchV 814.201). Die Gewässerräume müssen extensiv bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV).

Das Ufergehölz ist in seiner Ausdehnung vollständig zu erhalten: Uferbereiche und Hecken sind u.a. gemäss Art. 18 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG 451) sowie § 3 Kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, besonders zu schützen.

Unter den aufgezeigten Einwendungen betrachten wir die Anpassung der Siedlungsgrenze auf Parzelle Nr. 48 der Gemeinde Hasle nicht als sinnvoll, und bitten diese zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober
Geschäftsführerin
BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold
Geschäftsführer
Pro Natura Luzern



Marc Germann
Bereich Raumplanung und Landwirtschaft
WWF Zentralschweiz

Kopie: Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Murbacherstrasse 21/PF, 6002 Luzern